Sitzungsvorlage Nr. 0069/2023

GEMEINDE RUDERSBERG

Federführendes Amt:	Bauamt		
Behandlung	**Gremium**	**Termin**	**Status**
Anhörung	Ortschaftsrat Schlechtbach	10.05.2023	öffentlich
Entscheidung	Ausschuss für Bauen, Verkehr und Umwelt	16.05.2023	öffentlich

Unterkonstruktion für Photovoltaikanlage, Hellesweg 2, Flst. Nr. 1038/1, in Schlechtbach

Beschlussvorschlag

Das Einvernehmen der Gemeinde für die Errichtung einer Unterkonstruktion für Photovoltaikanlage auf dem Grundstück Hellesweg 2, Flst. Nr. 1038/1, in Schlechtbach wird nicht hergestellt.

Sachverhalt

Auf dem Grundstück Hellesweg 2 in Schlechtbach ist die Errichtung einer Unterkonstruktion für Photovoltaikanlage geplant. Die Konstruktion mit einer Größe von 4,20 m x 7,00 m soll auf der Nordseite direkt neben dem bestehenden Carport errichtet werden. Die Unterkonstruktion für PV-Anlage ist außerdem mit leicht geneigtem Pultdach und einer Gesamthöhe von 3,00 m geplant. Das Pultdach soll als Holzkonstruktion mit Blecheindeckung ausgeführt werden. Es sind 12 PV-Module auf dem Dach vorgesehen.

Das Grundstück Hellesweg 2 liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Strutweg" aus dem Jahr 1972. Die überbaubaren Flächen sind durch Baufenster festgelegt.
Die geplante Konstruktion liegt vollständig in nichtüberbaubarer Grundstücksfläche. Es ist eine Abweichung von den Festsetzungen des Bebauungsplans erforderlich.

Stellungnahme der Verwaltung

Nach § 31 BauGB kann von den Festsetzungen des Bebauungsplans befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und eine Abweichung städtebaulich vertretbar ist.

Das Einvernehmen der Gemeinde für die Errichtung einer Unterkonstruktion für Photovoltaikanlage auf dem Grundstück Hellesweg 2, Flst. Nr. 1038/1, in Schlechtbach wird nicht hergestellt.

Aus Sicht der Verwaltung ist das Bauvorhaben und somit eine weitere Inanspruchnahme von nicht überbaubarer Fläche auf dem Grundstück Hellesweg 2 städtebaulich nicht vertretbar. Die Verwaltung bezieht sich hier auf die bereits erteilte Ausnahme für den Carport. Der bestehende Carport wurde bereits vollumfänglich in der nichtüberbaubaren Fläche errichtet. Die Befreiung wurde im Jahr 2015 durch das LRA erteilt.
Darüber hinaus ist die Verwaltung der Ansicht, dass die PV-Anlage auf den bestehenden Dächern (Carport, Garage oder Dachfläche des Wohnhauses) errichtet werden kann.

Anlage/n:
Lageplan, Ansichten